



SPD Landesverband Berlin
Forum Netzpolitik



Stellungnahme des Forums Netzpolitik zum Initiativantrag „Einführung einer Speicherpflicht und Höchstspeicherfrist für Verkehrsdaten im Einklang mit Datenschutz und Grundrechten“ des Parteivorstandes für den Parteikonvent der SPD am 20. Juni

Als Reaktion auf die knapp 100 eingegangenen Anträge aus Gliederungen, Kreisverbänden und Landesverbänden aus ganz Deutschland gegen die geplante Einführung einer Vorratsdatenspeicherung in Deutschland, hat der Parteivorstand der SPD am Montag einen Initiativantrag beschlossen. **Das Forum Netzpolitik der Berliner SPD lehnt den Initiativantrag des Parteivorstandes entschieden ab und fordert die Berliner Delegierten des Parteikonvents auf, diesen Antrag abzulehnen und dafür dem einstimmigen Beschluss der Berliner SPD gegen die Vorratsdatenspeicherung zu folgen.**

Der Parteivorstand bezieht sich in seinem Initiativantrag auf den Parteitagsbeschluss von 2011. In diesem Parteitagsbeschluss heißt es: „Die EU-Richtlinie 2006/24/EG verpflichtet Deutschland, ein Gesetz zu erlassen, durch welches alle Telekommunikationsunternehmen verpflichtet werden, die Verbindungsdaten ihrer Kundinnen und Kunden mindestens 6, höchstens 24 Monate zu speichern.“ Im Koalitionsvertrag zwischen der CDU/CSU und der SPD wurde festgehalten: „Wir werden die EU-Richtlinie über den Abruf und die Nutzung von Telekommunikationsverbindungsdaten umsetzen. Dadurch vermeiden wir die Verhängung von Zwangsgeldern durch den EuGH.“ Der Parteitagsbeschluss von 2011 ist in diesem Punkt durch das Urteil des Europäischen Gerichtshofs aus dem letzten Jahr ebenso hinfällig wie der Koalitionsvertrag mit der CDU, denn der EuGH hat die Richtlinie zur Vorratsdatenspeicherung für von Anfang an nichtig erklärt. Der EuGH stellte fest, dass die Vorratsdatenspeicherung „einen Eingriff von großem Ausmaß und besonderer Schwere in die Grundrechte auf Achtung des Privatlebens und auf den Schutz personenbezogener Daten, der sich nicht auf das absolut Notwendige beschränkt“ darstellt. Das Handeln des SPD Parteivorstandes ist daher weder durch den Koalitionsvertrag, noch durch einen Beschluss der SPD gedeckt.

Der von Heiko Maas präsentierte Gesetzesentwurf „Einführung einer Speicherpflicht und Höchstspeicherfrist für Verkehrsdaten“ stellt einen sehr großen Eingriff in die Bürgerrechte aller Bürgerinnen und Bürger dar, sowie einen großen Einschnitt in die informationelle Selbstbestimmung. Die Unschuldsvermutung wird aufgehoben, die Privatsphäre der Bürgerinnen und Bürger wird massiv eingeschränkt und es wird, wie schon im Urteil des Bundesgerichtshofs von 2010 kritisiert, ein unzulässiges Gefühl der permanenten

Überwachung erzeugt.

Der Parteivorstand stellt falsche Behauptungen auf

Der Parteivorstand wiederholt mehrfach, dass nur bei besonders schweren Straftaten und nur nach Richterbeschluss Daten abgerufen werden dürfen. Dies ist nicht richtig. Der Gesetzentwurf sieht vor, dass nach §100g Strafprozessordnung alle Straftaten, die mittels Internet begangen werden – unabhängig von der Schwere der Tat – einen Abruf von Verbindungsdaten rechtfertigen können. Außerdem braucht es – entgegen den Beteuerungen unseres Justizministers – für die meisten Fälle, in denen Vorratsdaten genutzt werden sollen, gerade keinen richterlichen Beschluss: Provider sind auf einfache Anfrage von Beamten verpflichtet, die Vorratsdaten zu verwenden, um über die Inhaber von IP-Adressen Auskunft zu geben. Der Richtervorbehalt wird damit ausgerechnet für die häufigsten Fälle ausgehebelt. Darüber hinaus erlaubt der Gesetzentwurf zur Neufassung des Telekommunikationsgesetz in §113c TKG, die im Rahmen der Vorratsdatenspeicherung erhobenen Daten auch von Polizeibehörden der Länder zur Gefahrenabwehr zu nutzen. Dies geschieht immer ohne konkreten Verdacht und ohne richterlichen Beschluss.

Der Gesetzentwurf sieht vor, dass die Daten von Geheimnisträgern und Kindern gespeichert werden, allerdings nicht verwendet werden dürfen. Bislang fehlt jegliche Erläuterung, wie hier zwischen Daten von Geheimnisträgern und Daten von Nicht-Geheimnisträgern unterschieden werden sollen. Alle Datenschützer sind sich einig, dass diese Vorgabe technisch nicht realisierbar ist. Der EuGH hat 2014 geurteilt, dass bereits die Speicherung der Verkehrsdaten von Berufsgeheimnisträgern unzulässig ist, der Gesetzentwurf trägt diesem Einwand keine Rechnung.

Zusätzlich schafft der Gesetzentwurf noch einen neuen Straftatbestand, der investigativ arbeitende Journalisten, Blogger und Whistleblower kriminalisiert. Der vorliegende Gesetzestext wird deshalb zurecht von den Mediengewerkschaften und Journalistenverbänden sowie den öffentlich-rechtlichen Rundfunkanbietern kritisiert. Der Straftatbestand der "Datenhehlerei" ist geeignet, die Pressefreiheit in Deutschland massiv zu beschränken. Die Ausnahme von Journalisten in der Begründung des Gesetzes hat keinen Bestand, da der Begründungstext nach Verabschiedung nicht Bestandteil des Gesetzes sein wird. Wir dürfen nicht wegsehen, wenn Menschen, die auf Missstände hinweisen oder darüber berichten, Ziel von strafrechtlichen Ermittlungen werden. Die Pressefreiheit ist ein hohes und im Grundgesetz verankertes Gut, das wir Sozialdemokratinnen und Sozialdemokraten schützen und nicht beschränken dürfen.

Nicht diejenigen, die Grundrechte verteidigen, haben sich zu rechtfertigen, sondern diejenigen, die sie einschränken wollen. Je tiefer ein Eingriff ist, umso höher müssen die dadurch geschützten Rechtsgüter sowie die Wirksamkeit und Alternativlosigkeit der Maßnahme sein. Die Befürworter der Vorratsdatenspeicherung haben bisher weder Notwendigkeit noch Wirksamkeit der VDS für Prävention und Strafverfolgung belegt. Eine Studie des Max-Planck-Instituts für ausländisches und internationales Strafrecht findet

weder in nationaler noch internationaler Betrachtung Belege für die Wirksamkeit einer Vorratsdatenspeicherung bei der Verhinderung von Verbrechen oder der Strafverfolgung. Eine Reihe parlamentarischer Anfragen zur Wirksamkeit der Vorratsdatenspeicherung zwischen 2008 und 2010 bestätigen dies. Bisher konnten die Strafverfolgungsbehörden durch eine fehlende VDS entstehenden Lücken in der Ermittlungsarbeit nicht nachweisen. In der Zeit, in der die Vorratsdatenspeicherung in Deutschland eingeführt war, gab es keinen wahrnehmbaren Anstieg der Aufklärungsquote von Straftaten in Deutschland.

Sozialdemokratische Grundwerte sind keine Auslegungsfrage

Die Vorratsdatenspeicherung ist ein weitreichender Eingriff in unsere Grundrechte und steht im Widerspruch zu unseren sozialdemokratischen Grundwerten. Die Vorratsdatenspeicherung hat große Auswirkungen auf die Ausübung unserer Meinungsfreiheit. "Die Vorratsdatenspeicherung beeinträchtigt die (...) Unbefangenheit der Kommunikation. Der Schutz der Menschenwürde verlange ein gewisses Maß an unbeobachteter Kommunikation (...)." So die Beschwerdeführer vor dem Bundesverfassungsgericht. Das BVerfG hat hierzu die Grundsätze deutlich festgelegt: "Wer unsicher ist, ob abweichende Verhaltensweisen jederzeit notiert und als Informationen dauerhaft gespeichert, verwendet oder weitergegeben werden, wird versuchen, nicht durch solche Verhaltensweisen aufzufallen."

Die Höchstspeicherfrist und die Vorratsdatenspeicherung unterscheiden sich nur in absoluten Details. Eine Vorratsdatenspeicherung light gibt es nicht. Sowohl bei der Höchstspeicherfrist als auch bei der Vorratsdatenspeicherung werden Daten auf Vorrat gespeichert und lassen sich genaue Bewegungsprofile über Menschen erstellen. Zudem ist die Formulierung Höchstspeicherfrist ohnehin Augenwischerei - die Höchstfrist soll nämlich nicht gelten, wenn Provider Daten für eigene Zwecke speichern - und auf diese Daten können die Behörden noch einfacher zugreifen als auf die Vorratsdaten.

In seinem Initiativantrag fordert der Parteivorstand am Ende den Datenschutz bei privaten Unternehmen und die Verabschiedung der Datenschutzgrundverordnung auf europäischer Ebene. Dieser Punkt ist absolut unterstützenswert. Leider konterkariert die geplante Höchstspeicherfrist das Vorhaben des Datenschutzes aber. Es ist richtig, dass auch jetzt schon personenbezogene Daten von Telekommunikations- und Internetanbietern zu technischen und zu Abrechnungszwecken gespeichert werden.

Bisher benötigen die Dienstleister eine rechtliche Genehmigung um etwas speichern zu dürfen. Diese rechtliche Genehmigung ist an fest definierte Zwecke (z.B. Daten zur Aufrechterhaltung der Verbindung, Daten zur Rechnungsstellung) gebunden. Nur die Daten, die auch tatsächlich benötigt werden, dürfen gespeichert werden. Ist der gesetzlich definierte Zweck erfüllt, müssen die Daten laut Gesetz „unverzüglich“ gelöscht werden. Teilweise müssen Daten (wie Standortdaten) bei der Erfassung anonymisiert werden. Durch die geplante Vorratsdatenspeicherung wird die Pflicht zur Speicherung eingeführt, unabhängig davon, ob der Dienstleister diese Daten selbst auch erhoben hatte oder nicht. Die Vorratsdaten dürfen natürlich auch nicht anonymisiert werden da sie ansonsten unbrauchbar wären. Von daher führt die Vorratsdatenspeicherung zu mehr gespeicherten

persönlichen Daten bei privaten Unternehmen. Private Unternehmen zu zwingen mehr Daten und diese länger zu speichern und gleichzeitig Datenschutz zu fordern geht unserer Meinung nach nicht zusammen. Ähnlich sah dies unser Justizminister Heiko Maas. Im Herbst sagte er: „VDS lehne ich entschieden ab. Verstößt gegen Recht auf Privatheit und Datenschutz“.

Lasst euch nicht einschüchtern!

Sigmar Gabriel, Yasmin Fahimi, Heiko Maas, zahlreiche Innenpolitiker werden beim Parteikonvent am Samstag in die Bütt gehen. Sie werden mit dem drohenden Koalitionsbruch argumentieren (obwohl die VDS, egal in welcher Form, nicht vom Koalitionsvertrag gedeckt ist, weil der betreffende Punkt sich explizit auf die EU-Richtlinie bezog, die vom EuGH vom letzten Jahr für verfassungswidrig und ungültig erklärt wurde.), sie werden vom möglichen Schaden für die Sozialdemokratie erzählen und, wenn nötig, ihre eigene Person und Funktionen in die Waagschale werfen.

ABER: Lasst euch nicht irre machen! Das sind alles luftleere Drohgebärden. Die VDS ist kein Herzensprojekt der SPD, nicht vom Parteivorsitzenden und auch nicht vom Parteivorstand. Es geht einzig um den Interessensausgleich zwischen Koalitionären. Niemand lässt ihre oder seine Funktion oder Job sausen, um die VDS durchzudrücken, denn das große Geheimnis ist: Das würde nicht einmal jemand in der Union machen. Es ist überhaupt nicht sicher, ob die VDS nicht die zweite Klatsche vom Verfassungsgericht bekommt, aber dass dagegen geklagt wird, das ist sicher. Niemand will eine weitere Ohrfeige vom Bundesverfassungsgericht oder vom EuGH, schon gar nicht vor dem Hintergrund, dass die EU gerade Druck macht und wahrscheinlich die CSU-Maut gerichtlich kassiert, bevor sie überhaupt in Kraft tritt. Dass die beiden einzigen großkoalitionären Herzensprojekte der Union gerichtlich scheitern – daran möchte keiner der Verantwortlichen von CDU/CSU seinen Job knüpfen- warum sollten unsere sozialdemokratischen Minister oder unser Parteivorstand dies tun?

Willy Brandt hat uns bereits 1987 die Richtung vorgegeben, als er in seiner Abschiedsrede erklärte:

„Deutsche Sozialdemokraten dürfen Kränkungen der Freiheit nie und nimmer hinnehmen. Im Zweifel für die Freiheit!“

Daran sollten wir uns halten und die Freiheit vor der Angst verteidigen.